

nach muss jener Titel altes gemeinfriesisches Recht enthalten haben, das zur Zeit des Hauptredaktors der Lex nur noch für Ostfriesland Geltung beanspruchen konnte. Der Titel bildete den Anfang eines sakralrechtlichen Abschnittes, der einst für ganz Friesland galt, dessen Geltungsbereich aber durch die fortschreitende fränkische Eroberung mehr und mehr eingeschränkt wurde. Die Bemerkung 'Hoc trans Laubachi', die der Hauptredaktor um das Jahr 777 vor diesen Abschnitt gesetzt hat, ist also für die Entscheidung der Frage nach dem Geltungsgebiete der Additio ohne Bedeutung.

Nach Richthofen sind von der Additio, die er irrtümlich zwischen Wleamar und Saxmund aufteilt, nur diejenigen Teile, welche er Wleamar zuschreiben zu müssen glaubte, für Mittelfriesland, dagegen die Weistümer Saxmunds für Westfriesland bestimmt gewesen. Allein ganz abgesehen davon, dass, wenn sich die Saxmundschen Weistümer auf Westfriesland bezogen hätten, dies sicher durch eine Bemerkung des Hauptredaktors angedeutet worden wäre, berechnet Saxmund das Abhauen der Testikeln, worauf nach Tit. XXII 57 der Lex ein Wergeld stand, mit $3 \times 53\frac{1}{3}$ Schillingen. Nun hat keiner der westfriesischen und ostfriesischen Stände ein Wergeld (= Erbensühne) zu $53\frac{1}{3}$ friesischen Goldschillingen gehabt. Dagegen stand ein Wergeld von dieser Höhe nach Tit. I der Lex dem mittelfriesischen Nobilis zu. Die Weistümer Saxmunds müssen also für Mittelfriesland bestimmt gewesen sein.

Patetta, der das Geltungsgebiet der Iudicia Saxmundi im Gegensatz zu Richthofen richtig bestimmte, bezog (S. 53—55) die Bussbestimmungen von Add. II und III 1—58, mit denen er (S. 48 und 51) die Bemerkungen in Add. III 71—73 und (S. 55) Add. III 74 verbinden will, auf Ostfriesland. Aber zu dieser Behauptung konnte er nur gelangen, weil er die Randbemerkung hinter III 58 falsch aufgefasst und die wahre Natur von Add. III 71—73 nicht erkannt hatte und weil ihm die Wandlungen, welche das friesische Bussen- und Wergeldsystem im 8. Jh. erfahren hat, und das altfriesische Geldwesen unbekannte Dinge geblieben waren. Die hinter Add. III 58 stehende Bemerkung¹ des Hauptredaktors beweist, dass das alte Bussregister, dessen Reste in Add. II, III 1—58 und 74 vor-

1) Vgl. diese Bemerkung oben S. 282.